

der Gebieter zielt auf solches Nötigen, sondern auch der „Bitt-Steller“, somit jeder Ansprucherheber, überdies aber auch jeder Antrag-Steller, der in seinem Antrage besondere Warnung ausspricht, nämlich eine „In Aussicht-Stellung von werbungswidrigem Ander-Verhalten abhängig gedachten, durch Eigen-Verhalten bedingten ungünstigen Ereignisses“. Gewöhnlich wird aber als „absichtliches Nötigen“ nur ein „Nötigen durch Drohung“ bezeichnet. Die in einem Gebote enthaltene Drohung kann ferner entweder eine „bestimmte Drohung“ oder eine „unbestimmte Drohung“ sein. Ein „Gebot mit bestimmter Drohung“ liegt vor, wenn dem Adressaten für den Fall der Gebotenttäuschung eine in ihrer Besonderheit bestimmte ungünstige Zurechnung in Aussicht gestellt wird, ein „Gebot mit unbestimmter Drohung“ liegt vor, wenn dem Adressaten für den Fall der Gebotenttäuschung eine in ihrer Besonderheit unbestimmte ungünstige Zurechnung in Aussicht gestellt wird.

Ein Gebot ist ferner hinsichtlich des „Gebotenen“ entweder ein „Handlungs-Gebot“ oder ein „Unterlassungs-Gebot“. Die „Handlungs-Gebote“ werden auch insbesondere als „Gebote“, die „Unterlassungs-Gebote“ als „Verbote“ bezeichnet. Mit einem „Handlungs-Gebote“ wird zunächst auf besonderen „Handlungs-Pflicht-Glauben“ des Adressaten gezielt, nämlich auf seinen Glauben, daß durch die „Eigen-Wunsch-Behauptung“ des Gebietenden eine Lage begründet wurde, kraft welcher Erfahrung besonderer Seele, jener behauptete Wunsch sei enttäuscht worden, die wirkende Bedingung dafür abgeben würde, daß jene Wunsch-Enttäuschung dem Adressaten ungünstig zugerechnet wird. Der Handlung Gebietende zielt dann weiter darauf, dem Adressaten durch jenen Glauben ein besonderes „Erfüllungs-Wollen bedingendes Begehren“ zugehörig zu machen, in welchem sich Unlust daran findet, daß es möglich ist, daß der ihn betreffende Interessengesamtzustand verschlechtert wird und der Gedanke, daß er durch besondere Handlung jene Verschlechterung verhindern könne. Hingegen wird mit einem Unterlassungs-Gebote zunächst auf besonderen „Unterlassungs-Pflicht-Glauben“ des Adressaten gezielt, nämlich auf seinen Glauben, daß durch die „Eigen-Furcht-Behauptung“ des Gebietenden eine Lage begründet wurde, kraft welcher Erfahrung besonderer Seele, die behauptete Furcht sei erfüllt worden, die wirkende Bedingung dafür abgeben würde, daß jene Furcht-Erfüllung dem Adressaten ungünstig zugerechnet wird. Der Unterlassung Gebietende zielt dann weiter darauf, dem Adressaten durch jenen Glauben ein besonderes „Erfüllungs-Wider-Wollen bedingendes Besorgen“ zugehörig zu machen, in welchem sich Lust daran findet, daß gegenwärtig jener eigenbezogene Unwert, dessen Verwirklichung angedroht wurde, nicht verwirklicht ist, und der Gedanke, daß durch besondere eigene Hand-